



**Schenken Sie Hoffnung auf morgen!
Ratgeber für Ihr Testament**



Den verantwortlichen Umgang mit Spendengeldern bestätigt das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) Brot für die Welt jedes Jahr durch die Vergabe seines Spendensiegels.

Herausgeber

Brot für die Welt, Diakonie Katastrophenhilfe, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin, Telefon +49 30 65211 0, service@brot-fuer-die-welt.de, www.brot-fuer-die-welt.de

Redaktion Monika Willich, Eric Mayer (V. i. S. d. P.) **Fotos** Jörg Böhling (S. 12, S. 27), Hermann Bredehorst (S. 3, S. 21), Helge Bendl (S. 7 links, S. 14 unten rechts, S. 20), Karin Desmarowitz (S. 11 links), Abdullah Gamal (S. 15 rechts oben), Paul Jeffrey (S. 26), Florian Kopp (S. 16), Christof Krackhardt (Titel, S. 7 rechts, S. 8, S. 22), Thomas Lohnes (S. 5, S. 14 oben und links), Christoph Püschner (S. 11 rechts, S. 15 links und rechts unten, S. 24), Frank Schultze (S. 19)

Gestaltung Fundraising Profile GmbH & Co. KG **Druck** Spree Druck Berlin

Papier Circle Offset Premium White **Art.-Nr.** 119118640

Berlin, Juni 2023

Bitte beachten Sie:

Der vorliegende Ratgeber erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch den rechtskundigen Rat von Fachleuten kann er nicht ersetzen.



Klimaneutral

Druckprodukt

ClimatePartner.com/11669-2306-1001

Warum Ihr Testament so wichtig ist

Liebe Leserin, lieber Leser,

eines Tages fragen wir uns alle: „In wessen Hände möchte ich mein Hab und Gut legen? Wer wird meine Werte zu schätzen wissen und sinnstiftend damit umgehen?“ Oder: „Wer löst meinen Hausstand auf und kümmert sich um alles Weitere, wenn meine Lebenszeit zu Ende geht?“



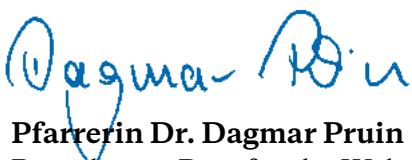
Mit Blick auf diese Fragen kann es daher gut sein, beizeiten seinen Nachlass zu regeln. Nur wer einen gültigen Letzten Willen verfasst, kann selbst bestimmen, was mit seinen Werten einmal geschieht. Ein Testament gibt Ihnen und Ihren Lieben Sicherheit, vermeidet Streit und beruhigt.

Vielleicht möchten Sie auch Ihre Verbundenheit mit Brot für die Welt oder der Diakonie Katastrophenhilfe weiterleben lassen. Brot für die Welt engagiert sich in über 1.800 Projekten weltweit dafür, dass jeder Mensch in Würde leben kann. Die Diakonie Katastrophenhilfe ist im Einsatz, wenn Menschen durch Naturkatastrophen, Krieg und Vertreibung in akute Not geraten.

Nur dank der Großzügigkeit unserer Unterstützer*innen ist unsere Arbeit für Not leidende Menschen möglich. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass wir schon seit Jahren Nachlässe erhalten. Deren Erlös rettet Leben, schützt es und verändert es dauerhaft zum Besseren.

Mit diesem Ratgeber möchte ich Sie ermutigen, schon heute Ihren Nachlass zu regeln und ein Testament aufzusetzen. Es ist ganz leicht, wenn Sie einige wenige Regeln berücksichtigen. Ihre Fragen beantwortet unser erfahrenes Team gern. Und im Nachlassfall sorgt es in ganz Deutschland für eine würdige und sorgsame Abwicklung.

Mit allen guten Wünschen
Ihre



Pfarrerin Dr. Dagmar Pruin

Präsidentin Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe

Inhaltsverzeichnis

Die gesetzliche Erbfolge	5
Der Pflichtteil	5
Vererben und Vermachen	7
Die Erbeinsetzung.....	7
Das Vermächtnis.....	7
Das Testament	9
Notarielles Testament	9
Handgeschriebenes Testament	10
Gemeinschaftliches Testament	10
Immobilien hinterlassen	11
Die Testamentsvollstreckung	12
Ihr Testament aufbewahren	13
Das Testament ändern	13
Die Erbschaftsteuer	16
Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe als Erben.....	18
Unser Service für Sie	21
Wichtige Fragen und Antworten	22



Der Arzt Jean Gardy untersucht die an Cholera erkrankte Luyilia Luyules in Haiti.

Gesetzliche Erbfolge

Wer nicht selbst entscheidet, über den wird entschieden. Ist kein gültiger Letzter Wille auffindbar, greift die gesetzliche Erbfolge. Das Gesetz sieht als Erbinnen und Erben nur die nächsten Familienangehörigen vor. Dazu zählen neben Ehepartner*innen oder Partner*innen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft ausschließlich Blutsverwandte.

Wer erbberechtigt ist, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. So gehören die eigenen Kinder – egal, ob ehelich, nichtehelich oder adoptiert – zu den Erbberechtigten erster Ordnung. Eltern und Geschwister sind Erbinnen und Erben zweiter Ordnung. Die der dritten und vierten Ordnung, Großeltern, Tanten, Onkel, Nichten und Neffen, erben erst, wenn es weder Erbinnen noch Erben erster oder zweiter Ordnung gibt.

Wenn keine gesetzlichen Erbberechtigten existieren, fällt der Nachlass an den Staat.

Der Pflichtteil

In einem Testament können Sie nahezu uneingeschränkt bestimmen, wer Sie einmal beerbt. Einzig nahe Angehörige wie Ehepartner*innen, Kinder und Eltern haben Anspruch auf einen sogenannten „Pflichtteil“.

Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbes. Das bedeutet: Wenn Sie z. B. Brot für die Welt als Erbin einsetzen, können Ihre pflichtteilsberechtigten Angehörigen ihren gesetzlichen Anteil am Nachlass, den ihnen der Gesetzgeber zugesteht, geltend machen.

Wer erbt wie viel?

Beispiel

Ehepaare mit Kindern

Susanne und Günther L. sind verheiratet und haben zwei Kinder. Bei ihnen gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Günther verstirbt. Susanne erbt eine Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte teilen sich die Kinder. Jedes bekommt ein Viertel.

Wenn ihre Mutter Susanne verstirbt, teilen sich die beiden Kinder das gesamte Erbe. Die Eltern und Geschwister von Susanne haben keinen Anspruch auf Teile des Nachlasses.

Ledige, geschiedene oder verwitwete Personen mit Kindern

Ulrike V. ist geschieden und hat zwei Söhne. Sie lebt mit ihrem Lebensgefährten Norbert zusammen, beide sind aber nicht verheiratet. Verstirbt Ulrike, ohne dass ein gültiges Testament aufgefunden wird, erben ihre Söhne. Norbert erhält nichts. Hätte Ulrike V. ihren Norbert bedenken wollen, so hätte sie dies in einem Testament verfügen müssen.

Volker L. ist Witwer und hat eine Tochter. Seine Mutter ist bereits verstorben, sein Vater ist hochbetagt. Verstirbt Volker L., ohne dass ein Testament vorliegt, wird seine Tochter Alleinerbin. Sein Vater erbt nicht, denn als Erbe zweiter Ordnung hat er neben seiner Enkelin als Erbin erster Ordnung kein Anspruch auf den Nachlass oder Teile davon.



Zwei Schülerinnen der Don Arturo Alba Sr. Elementary School auf den Philippinen.



Ramesh, der Sohn von Kleinbauer Sannadurgappa Tindappar aus Indien.

Vererben und Vermachen

Die Erbeinsetzung

Aus jedem Testament sollte eindeutig hervorgehen, wer Sie einmal beerben soll. Wer eine Erbschaft antritt, erhält nicht nur das Vermögen der oder des Verstorbenen. Wer erbt, übernimmt als Rechtsnachfolger*in gleichzeitig auch alle Rechte und Verpflichtungen.

Bestehen zum Zeitpunkt des Todes finanzielle Verpflichtungen z. B. aus laufenden Krediten, aus offenen Rechnungen oder Steuerforderungen oder aus Immobilienbesitz, so müssen die Erbenden für diese aufkommen. Sie wickeln auch den Nachlass ab. Sie bezahlen die Bestattung und lösen u. a. den Hausstand auf.

Setzen Sie in Ihrem Testament mehrere Personen oder Organisationen als Erben ein, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinsam über das Erbe verfügen und auch entscheiden.

Unterschiedliche Interessen können eine Einigung über die Verwendung eines Erbes erschweren. **Deshalb ist es ratsam, so wenige erbberechtigte Personen wie möglich zu bestimmen.**

Das Vermächtnis

Zusätzlich zur Erbeinsetzung können im Testament Vermächtnisse bestimmt werden.

Vermächtnisnehmer*innen erhalten im Gegensatz zu Erb*innen bestimmte Vermögenswerte wie z. B. Bilder, Schmuck, Geldsummen oder

Kontoguthaben, ohne dabei mit Rechten und Pflichten belastet zu sein. Erben und Erben sind verpflichtet, die Vermächtnisse zu erfüllen.

Beispiel

Ilse K. ist Witwe und hat drei Söhne. In ihrem Testament verfügt sie, dass die drei Kinder zu gleichen Teilen erben sollen. Sie setzt zudem ein Vermächtnis an ihre Patentochter aus. Diese soll ihren Schmuck erhalten. Zudem vermacht sie Brot für die Welt eine Summe von 10.000 Euro. Als Ilse K. stirbt, treten ihre Söhne die Erbschaft an. Sie begleichen alle offenen Verbindlichkeiten aus dem Nachlass, lösen den Haushalt ihrer Mutter auf, händigen den Schmuck ihrer Mutter der Patentochter aus und zahlen das Vermächtnis an Brot für die Welt aus.

Alle Vermögenswerte aus dem Nachlass, also unabhängig davon ob es sich bei der Zuwendung um eine Erbschaft oder ein Vermächtnis handelt, unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Hierbei können die drei jungen Männer jedoch Freibeträge geltend machen. Diese sind in ihrem Fall recht hoch, weil sie direkte Abkömmlinge und damit Erben ersten Ordnung sind.

Edwig Nalongo züchtet Maracuja und ist Mitglied der Rugorogoro Frauengruppe in Uganda.



Brot für die Welt ist als gemeinnützige Organisation von der Erbschaftsteuer befreit und kann das Vermächtnis zu 100 % für seine Arbeit einsetzen.

Das Testament

Mit einem Testament können Sie Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen aufteilen. Einschränkungen können aber durch das Pflichtteilsrecht entstehen (siehe Seite 5).

Wichtig ist, dass Sie:

- ein rechtlich gültiges und
- eindeutiges,
- auffindbares Testament verfassen.

Notarielles Testament

Ein notarielles Testament hat viele Vorteile. Notar*innen

- nehmen Ihre Wünsche mündlich entgegen. Sie brauchen kein Schriftstück zu erstellen,
- überblicken die Konsequenzen Ihrer Verfügungen für Ihre Erben und Erbinnen,
- bringen Ihren letzten Willen in die rechtlich richtige Form und
- erfassen Ihr Testament als notarielle Urkunde im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer.

Zu Ihrem Termin in einem Notariat sollten Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mitnehmen. Hilfreich ist es auch, wenn Sie die vollen Namen und Anschriften der Personen mitbringen, die Sie bedenken möchten. Falls Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe erben oder mit einem Vermächtnis bedacht werden sollen, lautet die genaue Bezeichnung:

**Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Brot für die Welt
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin**

oder

**Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Diakonie Katastrophenhilfe
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin**

Das notarielle Testament erspart den Erbenden die Beantragung und die Kosten eines Erbscheins. Für die Beurkundung Ihres Letzten Willens erhalten Notar*innen eine Gebühr, die von der Höhe Ihres Vermögens abhängt. Die Höhe entspricht der Gebühr, die Erbin oder Erbe ansonsten für die Beantragung eines Erbscheins aufbringen müssten.

Handgeschriebenes Testament

Eine andere Form, Ihren letzten Willen zu dokumentieren, ist das eigenhändig geschriebene Testament.

Rechtsgültig wird das Schriftstück, indem Sie folgende formale Anforderungen einhalten:

- Der Text des Testaments muss von Anfang bis Ende von Ihnen selbst mit der Hand geschrieben sein,
- Sie müssen Vor- und Nachnamen angeben,
- Ort und Datum der Testamentserstellung hinzufügen
- sowie es mit Ihrem vollen Namen unterschreiben.

Wichtig ist, dass Sie einen oder mehrere erbberechtigte Personen klar benennen und sie auch als Erb*innen bezeichnen. Weitere Personen oder Organisationen, denen Sie etwas hinterlassen möchten, können Sie mit einem Vermächtnis bedenken.

Gemeinschaftliches Testament

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner*innen – und nur diese – können ein gemeinschaftliches Testament machen. Das müssen sie aber nicht. Beide können auch ein eigenes Testament aufsetzen.

Weit verbreitet ist das sogenannte „Berliner Testament“. Hier setzen sich die (Ehe-)Partner*innen gegenseitig als Alleinerbende ein. Zudem bestimmen sie, dass erst nach dem Tode des länger Lebenden der gemeinsame Nachlass einem Dritten zufällt – etwa den Kindern oder einer Hilfsorganisation wie Brot für die Welt. Pflichtteilsberechtigte können jedoch bereits nach dem Tod des/der Erstversterbenden ihren Pflichtteil einfordern.



Zwei Kinder bei einem Treffen einer Frauengruppe in Tegucigalpa, Honduras.



Joseph Kamara aus Sierra Leone macht eine Ausbildung zum Schweißer.

Das gemeinschaftliche Testament ist für Letztversterbende in der Regel bindend. Das heißt: Sie können es nicht mehr ändern und auch kein neues Testament verfassen – außer Ihnen wurde im gemeinschaftlichen Testament das Recht eingeräumt, einen neuen Letzten Willen aufzusetzen.

Ratsam ist es, ein gemeinschaftliches Testament nur mit Unterstützung von Notar*innen aufzusetzen.

Immobilien hinterlassen

Sofern zu Ihrem Vermögen auch Immobilien gehören, haben Sie verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

Sie können Ihre Immobilie einer oder mehreren Personen vererben. Sie kann aber auch im Wege des Vermächnisses an eine Person oder gemeinnützige Organisation gehen. Sie können zudem Personen ein lebenslanges Wohnrecht einräumen, ohne dass diese Erb*innen oder Vermächtnisnehmer*innen sein müssen.



Ezekiel Ntwiga am Mount Kenia baut im Rahmen eines Wasserprojektes Mangos an.

Wenn Sie Ihr Vermögen an mehrere Personen vererben, sollten Sie bedenken, dass diese einvernehmlich über die Immobilie entscheiden müssen. Es kann zu Konflikten kommen, wenn eine Person aus der Erbengemeinschaft die Immobilie behalten, die anderen diese aber verkaufen möchten.

Sofern Sie Brot für die Welt oder der Diakonie Katastrophenhilfe eine Immobilie zuwenden möchten, wird diese zunächst fachlich begutachtet, geschätzt und anschließend veräußert. Der Erlös fließt in die Arbeit von Brot für die Welt oder der Diakonie Katastrophenhilfe.

Ein notarielles Testament erleichtert die Umschreibung im Grundbuch.

Die Testamentsvollstreckung

Testamentsvollstreckung empfiehlt sich bei einem größeren Vermögen, das an mehrere Personen und Organisationen hinterlassen werden soll. Sie können jede Person, der Sie vertrauen, mit der Testamentsvollstreckung beauftragen.

Bevor Sie jemanden in Ihrem Testament jedoch als Testamentsvollstrecker*in benennen, sollten Sie diese Person fragen, ob er oder sie sich die Arbeit überhaupt zutraut. Denn mit diesem Amt sind viele Pflichten und Aufgaben verbunden.

Alternativ können Sie in Ihrem Testament verfügen, dass das Amtsgericht eine Testamentsvollstreckung anordnet. Testamentsvollstrecker*innen sind an Ihren Letzten Willen gebunden und den Erben zur Rechenschaft verpflichtet. Für die Tätigkeit können sie eine angemessene Vergütung verlangen, soweit Sie als Erblasser*in nichts Anderes verfügt haben. Als Grundlage für die Vergütung der Testamentsvollstreckung wird in der Regel die sogenannte „Neue Rheinische Tabelle“ angewendet, die auf Empfehlungen des Deutschen Notarvereins beruht.

Ihr Testament aufbewahren

Keinesfalls sollten Sie Ihr Testament in einem Safe oder Schließfach aufbewahren. Denn diese dürfen in der Regel erst geöffnet werden, wenn alle Formalitäten erledigt sind – und das kann dauern. Damit Ihr handschriftlicher Letzter Wille auf jeden Fall gefunden wird, sollten Sie ihn gegen eine geringe Gebühr **über das zuständige Amtsgericht im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfassen lassen.** Damit stellen Sie sicher, dass er auch eröffnet wird. **Bei einem notariellen Testament geschieht die Registrierung und Eröffnung automatisch.**

Das Testament ändern

Ihr Testament können Sie jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Sie erstellen einfach ein neues Testament und erklären darin ausdrücklich alle vorangegangenen Erklärungen für ungültig. Liegen am Ende mehrere Testamente vor, gilt das formell wirksame Testament mit dem letzten Datum. Ob Sie ein notarielles Testament durch ein handschriftliches ersetzen oder umgekehrt, spielt keine Rolle.

Achtung: Besonderheiten gelten allerdings beim Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments (Ehegattentestament). Fragen Sie dazu Ihre Notarin oder Ihren Notar.

Mit einer Stimme gegen Armut



- 1 Zaragoza Encarnación Falcón und Antero Carvajal pflücken Kaffeebohnen in einem Projekt von Projektpartner IDMA, Peru.
- 2 Singnyeng Hka Mai lernt für die Schule in einem Waisenhaus der Karen Baptist Convention (KBC) in Indonesien.
- 3 Mamusu Conteh aus Sierra Leone bügelt Stoffe. Sie ist Schneiderin und bekam nach Abschluss ihrer Ausbildung eine Nähmaschine als Starthilfe.



Hilfe zur Selbsthilfe seit mehr als 60 Jahren

Brot für die Welt unterstützt gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen Familien in 1.800 Projekten und fast 90 Ländern weltweit. Schwerpunkte der Hilfe sind Ernährung, Bildung und Gesundheit, Frieden und Menschenrechte sowie die Bewahrung der Schöpfung. Brot für die Welt macht sich stark für die Rechte der Armen weltweit.



1

- 1 Zusammen mit einem lokalen Klempner richtet Projektmitarbeiter Burhan eine Nutzwasserversorgungsstelle für die von einem Erdbeben betroffenen Familien auf Sulawesi ein.
- 2 Rasheed Ali Saleh hilft bei der Verteilung von Hygienekits im Jemen.
- 3 Die Partnerorganisation YEU (Yakkum Emergency Unit) leistet medizinische Hilfe nach einem Erdbeben und einem Tsunami.



2



3

Naturkatastrophen, Krieg und Vertreibung

Seit 1954 ist die Diakonie Katastrophenhilfe weltweit dort im Einsatz, wo die Not der Menschen am größten ist. Die Organisation engagiert sich gemeinsam mit Partnern vor Ort für Menschen, die durch Naturkatastrophen und Krieg in Not geraten sind – unabhängig von ihrer Religion, Volkszugehörigkeit, politischen Überzeugung oder Nationalität.



Kleine Hausgärten bringen reiche Ernte in San Marcos Moctum, Mexiko.

Die Erbschaftsteuer

Jede Erbschaft und jedes Vermächtnis wird als Zuwendung auf den Todesfall besteuert. Ob und wie viel Steuern anfallen, hängt neben der Höhe des Nachlasswertes im Wesentlichen vom Verwandtschaftsgrad der Erbenden zum Verstorbenen ab.

Je enger dieser ist, desto höher sind die steuerlichen Freibeträge. Ehepartner*innen und eingetragenen Lebenspartner*innen bleibt ein

Nachlassvermögen bis 500.000 Euro steuerfrei erhalten, Kindern bis 400.000 Euro. Der Freibetrag für Enkel*innen liegt derzeit bei 200.000 Euro. Für nichtverwandte Personen, zu denen auch die Partnerin oder der Partner gehört, mit der oder dem Sie zusammenleben, aber nicht verheiratet sind, sowie für Geschwister, Nichten und Neffen, Cousinen und Cousins beträgt der Freibetrag 20.000 Euro. Übersteigt der Wert des Erbes oder Vermächtnisses die genannten Freibeträge, fallen Steuern an. Hierfür gelten wiederum, gemessen am Verwandtschaftsgrad, die Steuerklassen I-III. Für die letztgenannte Gruppe, die nicht Verwandten, gilt die Steuerklasse III. Der Erlös des Erbes oder des Nachlasses, der den Freibetrag übersteigt, wird mit 30-50 % besteuert.

Brot für die Welt und die Diakonie Katastrophenhilfe sind als gemeinnützige Organisationen von der Erbschaftsteuer befreit. Sie setzen Nachlässe zu 100 % für ihre Arbeit ein.

Beispiel

Karin und Rolf leben zusammen in einem Haus, das allein Karin gehört. Sie sind nicht verheiratet. Ihre Eltern sind bereits verstorben. Kinder haben sie nicht. Beide verfassen ein Testament, in dem sie jeweils den anderen Partner als Alleinerben einsetzen.

Verstirbt Karin, besteht ihr Nachlass aus dem Haus (Wert: 200.000 Euro) sowie Geldvermögen in Höhe von 50.000 Euro. Als Lebensgefährte, der nicht mit Karin verwandt ist, steht Klaus ein Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro zu. Die Differenz von 230.000 Euro wird mit 30 %, also 69.000 Euro, besteuert. Der Wert seiner Erbschaft besteht für Rolf somit aus 181.000 Euro.

Hätte Karin z. B. zwei Töchter, müsste Rolf ihnen als Alleinerbe den Pflichtteil auszahlen. Jede Tochter erhielte 25 % vom Wert des gesamten Nachlasses, also jeweils 62.500 Euro. Ihm blieben dann noch 125.000 Euro, die mit 30 % Erbschaftsteuer belegt werden. Am Schluss beliefe sich der Wert seiner Erbschaft auf 93.500 Euro.

Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe als Erben

Jeder Nachlass, jedes Testament spiegelt die persönlichen Werte und ist sehr individuell. Professioneller Rat kann Sie und Ihre Lieben vor bösen Überraschungen schützen. Daher raten wir Ihnen, sich an eine*n Notar*in zu wenden. **Gerne senden wir Ihnen eine Liste von Notariaten in Ihrer Nähe.**

Wenn Sie keine Angehörigen mehr haben oder neben diesen auch einen Teil Ihres Nachlasses nutzen möchten, um Menschen in Not eine bessere Zukunft zu ermöglichen – dann überlegen Sie doch, Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe als Erbin einzusetzen!

Wir sind für jede Zuwendung aus einem Nachlass dankbar. Sie hilft, Menschen zu unterstützen, ein Leben in Würde zu führen. Als christliche Organisationen kümmern wir uns sorgfältig und respektvoll um die Auflösung des Nachlasses, tragen Sorge dafür, dass Verbindlichkeiten beglichen werden, und regeln alle Formalitäten. Persönliche Gegenstände wie Schmuck, Familienfotos oder besondere Erinnerungsstücke überlassen wir selbstverständlich den Personen, die Ihnen nahestanden.

Möchten Sie Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe bedenken, lautet die **korrekte Bezeichnung:**

**Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Brot für die Welt
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin**

oder

**Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Diakonie Katastrophenhilfe
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin**



Eine junge Mutter im Tat Kone IDP Flüchtlingscamp in Myikyina, Myanmar.

Besonders freut es uns, wenn Sie uns Ihr Erbe oder Ihr Vermächtnis ohne Zweckbindung hinterlassen. **Bitte geben Sie kein bestimmtes Projekt oder Land an, für das Ihre testamentarische Zuwendung eingesetzt werden muss.** So ermöglichen Sie uns, rasch dort zu helfen, wo die Hilfe am dringendsten gebraucht wird. Falls Ihnen ein bestimmter Zweck jedoch besonders am Herzen liegt, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, bevor Sie Ihr Testament aufsetzen.



Schüler*innen der Grundschule Mafunday in Sierra Leone freuen sich auf ihren Unterricht.

Unser Versprechen gilt: Jeden Cent, den Sie uns anvertrauen, setzen wir zielgenau, sachgerecht und wirkungsvoll ein. Unsere Jahresberichte legen darüber öffentlich und transparent Rechenschaft ab.

Beispiel

Peter H. ist ledig und kinderlos. Er besitzt ein Einfamilienhaus, Sparbücher und eine Münzsammlung. In seinem Testament setzt er das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Diakonie Katastrophenhilfe als Alleinerbe ein. Seine Sparbücher und die Münzsammlung sollen seine Nichte bekommen. Außerdem soll sie sich von seinen Büchern und dem Hausrat aussuchen, was sie möchte.

Nachdem er verstorben ist, nimmt die Diakonie Katastrophenhilfe Kontakt zu seiner Nichte auf, um gemeinsam mit ihr das weitere Vorgehen zu besprechen. Für die Auflösung des Nachlasses und den Verkauf des Hauses sorgt die Diakonie Katastrophenhilfe.

Gerne unterstützen wir Sie, falls Sie Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe bedenken möchten.

Unser Service für Sie

- Sie benötigen juristischen Rat oder möchten Ihr Testament aktualisieren? Wir nennen Ihnen Ansprechpartner*innen an Ihrem Wohnort oder in der Nähe.
- Ein notarielles Testament gibt Sicherheit. Gern senden wir Ihnen eine Liste mit Adressen von Notariaten in Ihrer Nähe.
- Sie haben Fragen zur Aufbewahrung des Testaments? Wir antworten.
- Ihr Wunsch ist, neben Ihren Lieben auch Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe zu bedenken? Dies ist möglich durch eine Erbeinsetzung oder im Wege eines Vermächtnisses. Wenn Sie dazu Fragen haben – wir sind für Sie da.
- Sie sind alleinstehend und fragen sich, wer einst die Verantwortung für Ihren Nachlass übernimmt? Falls Sie sich für Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe als Erbin entscheiden, besprechen wir Einzelheiten gerne mit Ihnen. Sprechen Sie uns an!

Als Ihre **Ansprechpartnerin für Nachlässe bei Brot für die Welt und der Diakonie Katastrophenhilfe** stehe ich Ihnen gern zur Verfügung:



Monika Willich

Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Brot für die Welt
Diakonie Katastrophenhilfe
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Tel.: +49 30 65211 1116

Fax: +49 30 65211 3116

monika.willich@brot-fuer-die-welt.de

www.brot-fuer-die-welt.de

www.diakonie-katastrophenhilfe.de

Für mehr Infos
scannen Sie
diesen QR-Code.





Mädchen in Kenia tragen Brennholz oft kilometerweit zu ihren Dörfern.

Wichtige Fragen und Antworten

Wichtige Fragen rund um das Thema Testament und Vererben beantworten wir nachfolgend für Sie:

Kann ich mein Testament selbst verfassen oder muss ich zu einem Notariat gehen?

Ihr Testament ist gültig, wenn es komplett handschriftlich verfasst, mit vollen Namen unterzeichnet und mit Ort und Datum versehen ist. (Gemeinschaftliche Testamente müssen von beiden Eheleuten unterzeichnet werden.) Sicherer ist es jedoch, ein notarielles Testament zu machen. Notariats-Adressen in Ihrer Nähe finden Sie unter www.erbrecht.de. Gern senden wir Ihnen auch eine Liste per E-Mail oder Post zu.

Ich weiß doch gar nicht, wie hoch mein Nachlass ist, wenn ich einst gehe. Kann ich trotzdem ein Testament machen?

Ja. Ihre Erbin oder Ihr Erbe erhalten Ihren Nachlass auch dann, wenn er sich anders zusammensetzt, als zum Zeitpunkt der Testamentsabfassung.

sung. Vermächtnisse, die Sie verfügt haben und die zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht mehr erfüllt werden können, entfallen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie per Testament Ihrer Nichte das Klavier vermachen, Sie es aber zwischenzeitlich verkauft haben. Oder wenn Sie ihr das Guthaben Ihres Sparkontos vermachen wollten, das Geld aber seither z. B. für Ihren Lebensunterhalt genutzt haben.

Wie kann ich Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe testamentarisch bedenken?

a) Sie möchten Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe als Miterbinnen einsetzen:

„Zu meinen Erben setze ich mit drei Vierteln meines Nachlasses das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Brot für die Welt und mit einem Viertel den Kindergarten ‚Muster e. V.‘ in Musterdorf ein.“

Unsere Bitte ist, dass Sie die Anzahl der erbberechtigten Personen so klein wie möglich halten. Denn eine Erbengemeinschaft darf nur einvernehmlich handeln. Bei mehr als drei Erb*innen führt die Abstimmung, insbesondere bei unterschiedlichen Interessen, zu Mehraufwand. Sinnvoller ist es, eine Erbin oder einen Erben einzusetzen und ggf. mehrere Vermächtnisse auszusetzen.

b) Sie möchten Brot für die Welt oder die Diakonie Katastrophenhilfe mit einem Vermächtnis bedenken:

Sie können uns z. B. einen bestimmten Geldbetrag, eine Immobilie, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände vermachen:

„Ich vermache dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Brot für die Welt einen Geldbetrag von 20.000 Euro.“

Oder: *„Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Brot für die Welt soll als Vermächtnis das Guthaben auf meinem Konto IBAN XXXX, BIC XXXX bei der xy-Bank erhalten.“*

c) Sie möchten Brot für die Welt oder Diakonie Katastrophenhilfe als Alleinerbin einsetzen:

„Als Alleinerbin bestimme ich das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., für Brot für die Welt. Meinem Patenkind Mario Mustermann vermache ich einen Geldbetrag in Höhe von 5.000 Euro und alle Familienfotos.“



Musik in der Dämmerung: Die Gitarre wurde im Ausbildungszentrums CAPA in der Demokratischen Republik Kongo hergestellt.

Kann ich festlegen, wofür meine Vermögenswerte eingesetzt werden sollen?

Besonders freut es uns, wenn Sie unsere Hilfe ohne Zweckbindung fördern. Zweckfreie Nachlässe ermöglichen es, dort zu helfen, wo die Hilfe am dringendsten gebraucht wird. Falls Ihnen jedoch ein bestimmter Zweck besonders am Herzen liegt, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, bevor Sie Ihr Testament aufsetzen.

Kann ich Brot für die Welt oder Diakonie Katastrophenhilfe Immobilien hinterlassen?

Ja, das ist möglich und wir sind sehr dankbar dafür. Ihre Immobilien werden zunächst fachlich begutachtet, geschätzt und anschließend veräußert. Der Erlös dient den Projekten von Brot für die Welt bzw. der Diakonie Katastrophenhilfe.

Wer löst meinen Nachlass auf?

Wer erbt, ist dazu gesetzlich verpflichtet, den Nachlass aufzulösen. Erbt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Brot für die Welt oder Diakonie Katastrophenhilfe, übernehmen wir die Verantwortung für Ihren Nachlass. Wir sind erfahren darin, Ihre Wertgegenstände schätzen zu lassen, bundesweit den Hausstand aufzulösen und anschließend die Werte zu veräußern. Wir kündigen Versicherungen und begleichen ausstehende Rechnungen. Selbstverständlich sorgen wir dafür, dass die von Ihnen angeordneten Vermächtnisse erfüllt werden. Sie haben die Gewissheit, dass Ihre Werte in gute Hände kommen. Und Sie tragen dazu bei, dass alle Menschen ein Leben in Würde führen können.

Benötige ich eine Testamentsvollstreckung?

In den meisten Fällen ist es nicht nötig, Testamentsvollstreckung im Letzten Willen anzuordnen. Denn die Person, die Sie beerbt, ist gesetzlich zur Nachlassauflösung und Erfüllung von Vermächtnissen verpflichtet. Bei sehr komplexen Nachlässen kann eine Testamentsvollstreckung hingegen sinnvoll sein. Sprechen Sie uns an, wenn Sie mehr darüber erfahren möchten.

Kann ich mein bestehendes Testament ändern?

Ihr Einzeltestament können Sie jederzeit ändern oder durch ein aktuelleres ersetzen. Aber: Gemeinschaftliche Testamente können bindend sein. Wenn dies der Fall ist, lässt es sich auch nur gemeinsam ändern.

Wie ist die korrekte Bezeichnung von Brot für die Welt/ Diakonie Katastrophenhilfe als Begünstigte im Testament?

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Brot für die Welt
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

oder

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Diakonie Katastrophenhilfe
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Wo soll ich mein Testament aufbewahren?

Sie können Ihr handschriftliches Testament zu Hause aufbewahren. Bitte legen Sie es jedoch nicht in einen Safe oder ein Bankschließfach. Der Zugang dazu kann problematisch sein. Sicherer ist ein notarielles Testament. Dies wird immer im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst. Über die Nachlassgerichte bei den zuständigen Amtsgerichten können Sie auch Ihr handschriftliches Testament gegen eine Gebühr dort erfassen lassen.



Hari Maya Bhujel und ihr Enkel Utsab. Beide haben ein Erdbeben in Nepal überlebt.

Kann ich zu Lebzeiten mit meinen Werten helfen?

Ja, Ihre Spende oder Ihre Zustiftung helfen, das Leben von Menschen, die uns dringend brauchen, zu verbessern. Sprechen Sie uns an! Wir informieren Sie gern.

Wie lautet die Bankverbindung für Nachlässe des Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe?

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

IBAN: DE82 5206 0410 0000 4068 99

BIC: GENODEF1EK1

Evangelische Bank eG

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. mit Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe ist von der Erbschaftsteuer befreit.

Isabelle Nyonga aus Kenia nutzt Regenwasser, das mithilfe von Felsen aufgefangen und für Dürrezeiten in Tanks gespeichert wird.



Brot für die Welt

Diakonie Katastrophenhilfe

Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Monika Willich
Telefon 030 65211 1116
monika.willich@brot-fuer-die-welt.de

www.brot-fuer-die-welt.de

www.diakonie-katastrophenhilfe.de